

Amtliche Bekanntmachung

2016

Ausgegeben Karlsruhe, den 16. Dezember 2016

Nr. 94

Inhalt

Seite

Ehrenordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) 660

Ehrenordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT)

vom 16. Dezember 2016

Auf Grund der §§ 3 Abs. 3, 10 Abs. 2 Nr. 6 KIT-Gesetz und § 18 Gemeinsame Satzung des KIT hat der Senat des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) am 17. Oktober 2016 die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Verdienstnadel des KIT

- (1) Das KIT verleiht die Verdienstnadel an aktive und im Ruhestand befindliche Mitglieder und Angehörige des KIT gem. § 9 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 Satz 1 LHG oder an dem KIT nahestehende Personen, die sich in ganz besonderer Weise um das KIT verdient gemacht haben.
- (2) Vorschläge für die Verleihung der Verdienstnadel können von Mitgliedern und Angehörigen des KIT gem. § 9 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 Satz 1 LHG gemacht werden. Die Vorschläge sind schriftlich und mit den erforderlichen Unterlagen an den/die Präsidenten/Präsidentin zu richten. Die Vorschläge sind vertraulich zu behandeln.
- (3) Das Präsidium entscheidet über die Vergabe.
- (4) Die Verdienstnadel wird vom/von der Präsidenten/Präsidentin in einem angemessenen Rahmen übergeben.

§ 2 Verdienstmedaille des KIT

- (1) Das KIT verleiht die Verdienstmedaille des KIT zur Würdigung eines außergewöhnlichen Einsatzes für das KIT.
- (2) Die Verdienstmedaille kann an Mitglieder und sonstige Angehörige des KIT gem. § 1 Abs. 1 und externe Persönlichkeiten verliehen werden.
- (3) Vorschläge für die Verleihung der Verdienstmedaille können von Mitgliedern des Präsidiums und des KIT-Senats, sowie einem/einer Institutsleiter/-in oder von einem/einer Leiter/-in einer Dienstleistungseinheit oder einer Stabsstelle gemacht werden. Die Vorschläge sind schriftlich und mit den erforderlichen Unterlagen an den/die Präsidenten/Präsidentin zu richten. Die Vorschläge sind vertraulich zu behandeln.
- (4) Der KIT-Senat entscheidet im Einvernehmen mit dem Präsidium über die Verleihung der Verdienstmedaille. Der Vorschlag ist vertraulich zu behandeln.
- (5) Die Verleihung der Verdienstmedaille des KIT erfolgt in einem angemessenen Rahmen. Der/die Präsident/Präsidentin würdigt die Verdienste des zu Ehrenden und verleiht die Verdienstmedaille.

§ 3 Ehrenbürger/-innen des KIT

- (1) Das KIT verleiht die Würde eines Ehrenbürgers/einer Ehrenbürgerin des KIT an Persönlichkeiten für ihren besonders herausragenden Einsatz zum Wohle des KIT.
- (2) Es können Mitglieder des KIT und sonstige Angehörige (§ 1 Abs. 1) oder externe Persönlichkeiten geehrt werden.

- (3) Vorschläge für die Verleihung der Würde eines Ehrenbürgers/ einer Ehrenbürgerin können vom Präsidium, zehn Mitgliedern des KIT-Senats oder einem Bereichsrat mit der Mehrheit seiner Mitglieder gemacht werden. Die Vorschläge sind schriftlich und mit den erforderlichen Unterlagen an den/die Präsidenten/Präsidentin zu richten. Die Vorschläge sind vertraulich zu behandeln.
- (4) Der Ehrungsvorschlag wird den Mitgliedern des KIT-Senats vom Präsidenten/von der Präsidentin in einer Sitzung des KIT-Senats mitgeteilt (1. Lesung). Der Vorschlag ist vertraulich zu behandeln. Die Mitglieder des KIT-Senats können im Anschluss an die 1. Lesung zwei Wochen lang Einsicht in die Unterlagen nehmen. Einwände sind dem/der Präsidenten/Präsidentin umgehend mitzuteilen. Der KIT-Senat kann eine Kommission zur Prüfung des Vorschlags einsetzen.
- (5) Der KIT-Senat beschließt über die Ehrung in einer weiteren Sitzung (2. Lesung). Der Ehrungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des KIT-Senats.
- (6) Die Ernennung zum Ehrenbürger/zur Ehrenbürgerin des KIT erfolgt in einem angemessenen und möglichst öffentlichen Rahmen. Der/die Präsident/Präsidentin würdigt die Verdienste des/der zu Ehrenden und verleiht die Ehrenbürgerschaft des KIT.
- (7) Die Ehrenbürger/-innen werden zu besonderen Veranstaltungen des KIT eingeladen.
- (8) Es sollen nicht mehr als zwei Ehrenbürger/-innen im Jahr ernannt werden.

§ 4 Ehrensenator/-in des KIT

- (1) Das KIT verleiht die Würde eines Ehrensenators/einer Ehrensenatorin des KIT für ein außergewöhnliches und weit herausragendes Engagement zum Wohle des KIT. Aktive und im Ruhestand befindliche Mitglieder und Angehörige des KIT oder Mitglieder seiner Organe können nicht zu Ehrensenatoren/Ehrensenatorinnen ernannt werden.
- (2) Vorschläge für die Verleihung der Würde eines Ehrensenators/einer Ehrensenatorin des KIT können vom Präsidium oder mindestens einem Viertel der Mitglieder des KIT-Senats gemacht werden. Die Vorschläge sind schriftlich und mit den erforderlichen Unterlagen an den/die Präsidenten/Präsidentin zu richten. Die Vorschläge sind vertraulich zu behandeln.
- (3) § 3 Abs. 4 bis 7 gelten unter Berücksichtigung von § 18 der Gemeinsamen Satzung entsprechend.

§ 5 Ehrenring des KIT

- (1) Das KIT kann Ehrensenatoren/Ehrensenatorinnen für ihr kontinuierliches und weit herausragendes Engagement für das KIT den KIT-Ehrenring verleihen.
- (2) § 3 Abs. 4 bis 7 und § 4 Abs. 2 gelten entsprechend.

§ 6 Promotion Ehrenhalber

- (1) Zur Würdigung hervorragender wissenschaftlicher Verdienste um die an einer KIT-Fakultät vertretenen Lehr- und Forschungsgebiete kann der KIT-Senat entweder auf Vorschlag des Präsidiums im Einvernehmen mit der jeweiligen KIT-Fakultät oder auf Vorschlag der KIT-Fakultät im Einvernehmen mit dem Präsidium den Grad eines Doktors/einer Doktorin eh-

renhalber (Dr. h. c. oder Dr. E. h.) verleihen. Die Verleihung eines Doktors/einer Doktorin ehrenhalber kann nicht an ein Mitglied des KIT oder an ein Mitglied seiner Organe erfolgen.

- (2) Der Beschluss über die Verleihung des Grades eines Doktors/einer Doktorin ehrenhalber (Dr. h. c. oder Dr. E. h.) bedarf einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des KIT-Senats. Pro KIT-Fakultät soll nicht mehr als ein/e Ehrendoktor/-in pro Jahr ernannt werden.
- (3) Die Ehrenpromotion erfolgt in angemessenem Rahmen durch den/die KIT-Dekan/-in Gestalt des Überreichens der hierfür ausgefertigten Promotionsurkunde, in der die Verdienste des der zu Ehrenden hervorzuheben sind.
- (4) Näheres regeln die Promotionsordnungen des KIT.

§ 7 Doktorjubiläum

Die KIT-Fakultät kann eine von ihr verliehene Doktorurkunde bei Vorliegen besonderer wissenschaftlicher Verdienste oder einer besonders engen Verbundenheit mit dem KIT erneuern. Eine solche Erneuerung kann erstmals anlässlich der 25. Wiederkehr des Promotionstages erfolgen. Die Entscheidung hierüber trifft der KIT-Fakultätsrat.

§ 8 Erlöschen von Ehrungen

Die Ehrungen erlöschen mit dem Tod des/der Geehrten.

§ 9 Aberkennung von Ehrungen

Das Gremium, das die Ehrung vergibt, kann die Ehrung auch aberkennen, wenn sich der/die Geehrte der Ehrung nicht für würdig erwiesen hat. Ein solcher Beschluss bedarf der gleichen Mehrheit wie die Entscheidung über die Verleihung der Ehrung.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen des KIT in Kraft. Zugleich tritt die Ehrenordnung des KIT vom 10. Oktober 2012 außer Kraft.

Karlsruhe, den 16. Dezember 2016

Prof. Dr.-Ing. Holger Hanselka
(Präsident)